

6.12. Müssen bestrittene Lieferantenrechnungen verbucht werden?

Jeder Unternehmer hat immer wieder einmal mit Beträgen zu tun, die zu Unrecht berechnet werden. Meistens werden diese trittigen Rechnungen bei Eingang zur späteren Bearbeitung beiseitegelegt oder wird eine Rückstellung über den korrekten Betrag gebildet. Die Kommission für buchhalterische Normen sagt jetzt, dass diese Lieferantenrechnungen sofort eingebucht werden müssen ...

KEIN GESETZLICHER RAHMEN FÜR UNSICHERE KOSTEN

Wie hinlänglich bekannt, ist es Aufgabe des geschäftsführenden Organs eines Unternehmens, die Bewertungsregeln für u.a. die Gestaltung und Anpassung von Abschreibungen, Wertminderungen und Rückstellungen für Risiken und Kosten sowie für Neubewertungen festzulegen. Diese Bewertungen müssen den Anforderungen Vorsicht, Ehrlichkeit und Treu und Glauben entsprechen (Art. 32 KE 30.1.2001, GesG).

Ferner wird angemerkt, dass bei der Aufbereitung des Jahresabschlusses alle Kosten und Einnahmen berücksichtigt werden müssen, die sich auf das jeweilige oder auf frühere Geschäftsjahre beziehen, und zwar unabhängig davon, ob diese Kosten bezahlt oder diese Einnahmen eingegangen sind. Ausnahmsweise steht es einem Unternehmen jedoch frei, Einnahmen nicht buchhalterisch zu erfassen, wenn ihr tatsächlicher Eingang unsicher ist (Art. 33 Abs. 2 KE 30.1.2001). Denkbar ist beispielsweise ein Warenverkauf, bei dem der Käufer die Möglichkeit hat, die Ware während eines bestimmten Zeitraums zurückzugeben. Werden diese unsicheren Einnahmen dagegen in das Ergebnis aufgenommen, muss, wie die Kommission in ihrer Stellungnahme 107/11 erläutert, im Hinblick auf die Unsicherheit des Zahlungseingangs eine Wertminderung sowie, im vorliegenden Fall, eine Rückstellung für Risiken und Aufwendungen gebucht werden.

Für Fälle, in denen die Bezahlung von Kosten nicht sicher ist, sieht das Gesetz hirgegen keine Regelung vor.

UNTERSCHIEDE ZWISCHEN ERBRACHTEN LEISTUNGEN ...

Die Kommission für buchhalterische Normen (im Folgenden KBN) hat sich kürzlich mit dieser Problematik befasst. Sie ist der Auffassung, dass strittige Lieferantenrechnungen bei Eingang der Rechnung in der Buchhaltung des Schuldners zum Ausdruck gebracht werden müssen (Stellungnahme 2011/3 vom 8.12.2010). Von entscheidender Bedeutung ist jedoch, dass es um die Anfechtung eines berechneten Betrags geht und nicht um die Lieferung bzw. Nichtlieferung einer Ware und/oder Dienstleistung. Beispiel: Eingang einer Rechnung über 10.000 Euro (ohne MwSt.). Bei der Bestellung wurde ein Preisnachlass von 10% vereinbart, der nicht angerechnet wurde. Der Schuldner ist daher der Meinung, dass nur 9000 Euro bezahlt werden müssen, und legt gegen die Rechnung Einspruch ein.

Entsprechend der Stellungnahme der KBN muss die Rechnung bei Eingang jedoch in voller Höhe verbucht werden. In der Praxis kommt es häufig vor, dass eine strittige Lieferantenrechnung nicht verbucht wird (im Gegensatz zu dem, was die KBN jetzt vorschreibt), während eine zu erhaltene Rechnung über den korrekten Betrag gebucht wird.

Für den zu Unrecht überschüssig berechneten Betrag (im vorliegenden Fall 1.000 Euro) schreibt die KBN vor, eine zu erhaltene Gutschrift zu verbuchen.

Geht es um hohe Beträge, müssen diese auch in die Erläuterungen zum Jahresabschluss angegeben werden (Abschnitt wichtige Rechtsstreitigkeiten und andere wichtige Verpflichtungen im vollständigen Schema VOL 5.13).

Beachten Sie, dass die Regularisierung der eventuell rückzahlbaren MwSt. nicht zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden darf. Dafür wird eine endgültige Gutschrift benötigt. Wenn man mit dem Inhalt einer Rechnung nicht einverstanden ist, dann muss man, so lautet die Botschaft, gegen die Rechnung rechtzeitig und ordnungsgemäß Einspruch einlegen. Was die Beweisproblematik anbelangt, ist die KBN übrigens der Auffassung, dass der buchhalterische Ausdruck einer Verbindlichkeit nicht der Ankerkennung dieser Verbindlichkeit gleichkommt.

... .. UND LEISTUNGEN, DIE NICHT ERBRACHT WURDEN

Die Sache sieht anders aus, wenn es nicht den geringsten Zweifel an dem zu Unrecht berechneten Betrag gibt. Erhält man die o.a. Rechnung über 10.000 Euro für Leistungen, von denen man nichts weiß (bzw. die nicht bestellt wurden), muss diese Rechnung nicht verbucht werden.

Aufgrund des Prinzips des getreuen Bildes darf in diesem Fall keine Verbindlichkeit im Jahresabschluss zum Ausdruck gebracht werden.

DIRK VANDENDAELE
dirk.vandendaele@bdo.be
BDO Accounting & Reporting
BDO Rundschreiben Nr. 1 - 2011